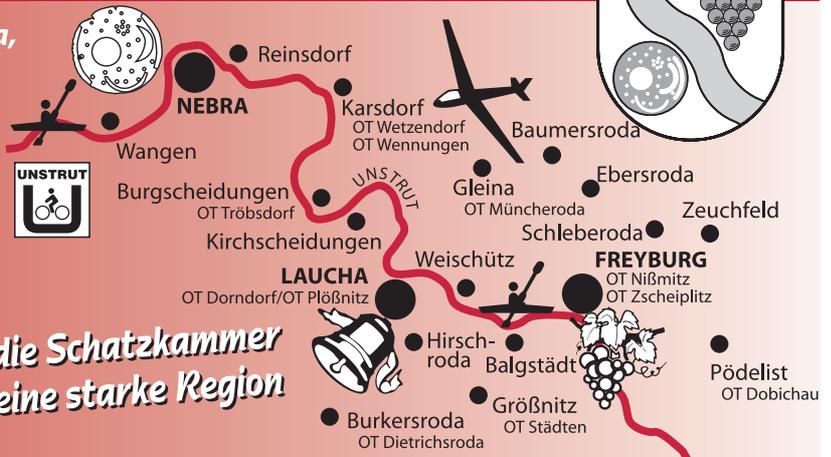


# AMTSBLATT

## Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal

mit den Gemeinden Balgstädt, Baumersroda, Burgscheidungen, Burkersroda, Ebersroda, Stadt Freyburg (Unstrut), Gleina, Größnitz, Hirschroda, Karsdorf, Kirchscheidungen, Stadt Laucha an der Unstrut, Stadt Nebra (Unstrut), Pödelist, Reinsdorf, Schleberoda, Wangen, Weischütz und Zeuchfeld



*Das Unstruttal – die Schatzkammer  
im Burgenland an der Weinstraße – eine starke Region*

# SONDERAUSGABE

zu den Kommunalwahlen  
und zur Europawahl  
am Sonntag, dem 07. Juni 2009

sowie zur

„Erdgastransportleitung MET -  
Mittleuroäische Transversale,  
Abschnitt Sachsen-Anhalt“

Die Verwaltungsgemeinschaft in 06632 Freyburg (Unstrut), Markt 1 sowie die Außenstellen in Laucha an der Unstrut, Markt 1 und Nebra (Unstrut), Promenade 13, bleiben am **Freitag, dem 22. Mai 2009 geschlossen.**

**Ausgenommen** davon ist das **Einwohnermeldeamt**, das in Freyburg (Unstrut) in der Zeit von 09:00-12:00 Uhr geöffnet hat.

Weiterhin ist das **Einwohnermeldeamt** in Freyburg (Unstrut) am **23. Mai 2009** von 09:00-12:00 Uhr geöffnet.

## Bekanntmachung

für die zukünftige Gemeinde Balgstädt, bestehend aus der Gemeinde Balgstädt und den bisherigen Gemeinden Burkersroda, Größnitz und Hirschroda.

1. Am **07. Juni 2009** findet in der **zukünftigen Gemeinde Balgstädt** folgende Kommunalwahl statt:

– **Gemeinderatswahl** –

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die **zukünftige Gemeinde Balgstädt** ist in **4 Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06.05.2009 bis 13.05.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. **Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.** Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeinderatswahl und Kreistagswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, **drei Stimmen**.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten **für die Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie **bei der Wahl zu den Vertretungen** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.

- 5.1. Sie kann

- einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
- ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,

**jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem

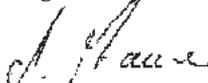
Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden (Kreis-, Gemeinde- und Ortschaftsratswahl), für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht.

Balgstädt, den 12.05.2009



A. Krause  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

für die zukünftige Stadt Freyburg (Unstrut), bestehend aus der Stadt Freyburg (Unstrut) und den bisherigen Gemeinden Pödelist, Schleberoda, Weischütz und Zeuchfeld.

1. Am **07. Juni 2009** findet in der **zukünftigen Stadt Freyburg (Unstrut)** folgende Kommunalwahl statt:

– **Gemeinderatswahl** –

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die **zukünftige Stadt Freyburg (Unstrut)** ist in **9 Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06.05.2009 bis 13.05.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. **Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.** Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeinderatswahl und Kreistagswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, **drei Stimmen**.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten **für die Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie **bei der Wahl zu den Vertretungen** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.

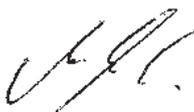
- 5.1 Sie kann

- einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
- ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,

**jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.
- Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
- Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
  - Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
  - Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
  - Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  - Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
  - Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.
- Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden (Kreis-, Gemeinde- und Ortschaftsratswahl), für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.
9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
3. **Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.** Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeinderatswahl und Kreistagswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, **drei Stimmen**.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten **für die Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie **bei der Wahl zu den Vertretungen** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.
- 5.1 Sie kann
- einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
  - ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
  - ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,
- jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.
- Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
- Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
  - Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
  - Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
  - Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  - Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
  - Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.
- Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden (Kreis-, Gemeinde- und Ortschaftsratswahl), für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.
9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Freyburg (Unstrut), den 12.05.2009



Mänicke  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

für die zukünftige Gemeinde Gleina, bestehend aus der Gemeinde Gleina und den bisherigen Gemeinden Baumersroda und Ebersroda.

1. Am **07. Juni 2009** findet in der **zukünftigen Gemeinde Gleina** folgende Kommunalwahl statt:

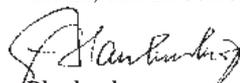
– **Gemeinderatswahl** –

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die **zukünftige Gemeinde Gleina** ist in **3 Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06.05.2009 bis 13.05.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Gleina, den 12.05.2009



Blankenburg  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### für die Gemeinde Karsdorf

1. Am **07. Juni 2009** findet in der **Gemeinde Karsdorf** folgende Kommunalwahl statt:

– **Gemeinderatswahl** –

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die **Gemeinde Karsdorf** ist in **3 Wahlbezirke** eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06.05.2009 bis 13.05.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. **Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.** Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeinderatswahl und Kreistagswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, **drei Stimmen**.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten **für die Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie **bei der Wahl zu den Vertretungen** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.

- 5.1 Sie kann

- einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
- ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

**jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden (Kreis-, Gemeinde- und Ortschaftsratswahl), für den sie wahlberechtigt

ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

- Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Karsdorf, den 12.05.2009



Schumann  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### für die zukünftige Stadt Laucha an der Unstrut, bestehend aus der Stadt Laucha an der Unstrut und den bisherigen Gemeinden Burgscheidungen und Kirchscheidungen

1. Am **07. Juni 2009** findet in der **zukünftigen Stadt Laucha an der Unstrut** folgende Kommunalwahl statt:

– **Gemeinderatswahl** –

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die **zukünftige Stadt Laucha an der Unstrut** ist in **4 Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06.05.2009 bis 13.05.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. **Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.** Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeinderatswahl und Kreistagswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, **drei Stimmen**.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten **für die Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie **bei der Wahl zu den Vertretungen** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.

- 5.1 Sie kann

- einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
- ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,

**jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. **Wahrscheininhaberinnen/Wahrscheininhaber** können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahrschein gilt,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.

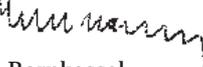
Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahrschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahrschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden (Kreis-, Gemeinde- und Ortschaftsratswahl), für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

- Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht.

Laucha an der Unstrut, den 12.05.2009

  
Bornkessel  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

für die zukünftige Stadt Nebra (Unstrut), bestehend aus der Stadt Nebra (Unstrut) und der bisherigen Gemeinde Wangen

- Am **07. Juni 2009** findet in der **zukünftigen Stadt Nebra (Unstrut)** folgende Kommunalwahl statt:

– **Gemeinderatswahl** –

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

- Die **zukünftige Stadt Nebra (Unstrut)** ist in **3 Wahlbezirke** eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06.05.2009 bis 13.05.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
- Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.** Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeinderatswahl und Kreistagswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, **drei Stimmen**.
- Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten **für die Wahl zu den Vertretungen**

die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

- Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie **bei der Wahl zu den Vertretungen** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.

- Sie kann
  - einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
  - ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
  - ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,

**jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**

- Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
- Wer **keinen Wahrschein** besitzt, kann ihre/seine Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- Wahrscheininhaberinnen/Wahrscheininhaber** können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahrschein gilt,
  - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.

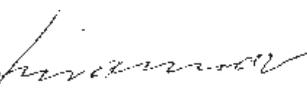
Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahrschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahrschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden (Kreis-, Gemeinde- und Ortschaftsratswahl), für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

- Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht.

Nebra (Unstrut), den 12.05.2009

  
Hildebrandt  
Bürgermeister

# Bekanntmachung

## für die Gemeinde Reinsdorf

1. Am **07. Juni 2009** finden in der **Gemeinde Reinsdorf** folgende Kommunalwahlen statt:

– **Gemeinderatswahl – Bürgermeisterwahl** –

**Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die **Gemeinde Reinsdorf** bildet **1 Wahlbezirk**.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06.05.2009 bis 13.05.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. **Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.** Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeinderatswahl und Kreistagswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, **drei Stimmen**.

**Für die Bürgermeisterwahl hat jede wählende Person jeweils eine Stimme.**

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten **für die Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils **drei Felder** für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung. Die Stimmzettel für die **Bürgermeisterwahl** enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils **ein Feld** für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie **bei der Wahl zu den Vertretungen** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.

- 5.1 Sie kann  
a) einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,  
b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,  
c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,

**jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**

- 5.2. **Bei der Bürgermeisterwahl** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnen, der oder dem sie die Stimme geben will,

**jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,  
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder  
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.  
b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.

- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.  
d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.  
e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.  
f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden (Kreis-, Gemeinde- und Ortschaftsratswahl), für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht.

Reinsdorf, den 12.05.2009



Bornschein  
Bürgermeister

## Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

# Bekanntmachung

## für die Gemeinde Reinsdorf

Gemäß § 3 (1) i.V.m. § 88 KWO LSA vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung wird die

## Veränderung der Wahlleiterin und deren Stellvertreterin für die Kommunalwahlen am 07.06.2009

bekannt gemacht:

### Wahlleiterin:

Anschrift:  
Frau  
Andrea Hofstetter  
Lange Gasse 13  
06642 Reinsdorf

### Stellv. Wahlleiterin:

Anschrift:  
Frau  
Grit Dietzold  
Siedlung Altenburg 7 a  
06642 Reinsdorf

Diese Personen treten nunmehr an die Stelle der ursprünglich in der Sonderausgabe am 06.03.2009 des Amtsblattes der VGem Unstruttal genannten Personen.

Freyburg (Unstrut), den 05.05.2009



Jana Grandi

# Bekanntmachung

## für die Gemeinde Reinsdorf

Der Gemeinderat Reinsdorf hat in seiner Sitzung am **14.05.2009** gemäß § 30 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des KWG LSA vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung, folgenden Bewerber für die

## Bürgermeisterwahl am 07.06.2009 in der Gemeinde Reinsdorf

zugelassen.

Dies wird hiermit gemäß § 30 (3) KWG LSA, i.V.m. § 39 (2) KWO LSA bekannt gemacht:

Nr.	Name, Vorname	Beruf	Tag der Geburt	Hauptwohnung
1	Bornschein, Frank	Elektromonteur	27.01.1960	Zuckerfabrik 2, 06642 Reinsdorf
2	Tanz, Erika	Hausfrau	15.03.1953	Lange Gasse 2, 06642 Reinsdorf

Gem. § 60 (2) GO LSA ist den **zugelassenen Bewerbern** Gelegenheit zu geben, sich den Bürgern in mindestens einer **öffentlichen Versammlung vorzustellen**.

Diese **öffentliche Versammlung** findet **am Freitag, dem 22.05.2009, um 19:30 Uhr, im FFW-Depot, Oberdorf 7, 06642 Reinsdorf** statt.

Reinsdorf, den 15.05.2009

Hübner  
Stellv. Bürgermeister

## Wahlbekanntmachung

1. Am **07. Juni 2009** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Mitgliedsgemeinden der VGem Unstruttal sind in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Gemeinde	Anzahl der Wahlbezirke:
1. Balgstädt	1
2. Baumersroda	1
3. Burkersroda	1
4. Ebersroda	1
5. Gleina	1
6. Gröbnitz	1
7. Schleberoda	1
8. Zeuchfeld	1
9. Pödelist	2
10. Freyburg (Unstrut)	4
11. Laucha an der Unstrut	2
12. Burgscheidungen	1
13. Hirschroda	1
14. Kirchscheidungen	1
15. Weischütz	1
16. Karsdorf	3
17. Nebra (Unstrut)	2
18. Reinsdorf	1
19. Wangen	1

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06.05.2009 bis 17.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 07.06.2009, um 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung des Burgenlandkreises, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg zusammen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt ab 18:00 Uhr. Die jeweiligen Räumlichkeiten, in denen die Briefwahlvorstände tätig sind, werden am Dienstgebäude durch Aushang bekannt gegeben.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. **Jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder  
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Freyburg (Unstrut), den 12.05.2009



Jana Grandi  
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes  
der VGem Unstruttal

# Öffentliche Bekanntmachungen zum Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Erdgastransportleitung MET – Mitteleuropäische Transversale, Abschnitt Sachsen-Anhalt“

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Baumersroda

Das Raumordnungsverfahren für das Vorhaben

**„Erdgastransportleitung MET – Mitteleuropäische Transversale, Abschnitt Sachsen-Anhalt“**

wurde mit der landesplanerischen Beurteilung vom 09. April 2009 durch die obere Landesplanungsbehörde, Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, abgeschlossen.

Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass das Vorhaben unter Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Umweltbelange vereinbar ist.

Die Landesplanerische Beurteilung liegt während der allgemeinen Dienstzeiten

**vom 27.05.2009 bis 30.06.2009**

in der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), Zimmer 206 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber dem Träger des Vorhabens sowie gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

Baumersroda, den 20.05.2009



Rabestein  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ebersroda

Das Raumordnungsverfahren für das Vorhaben

**„Erdgastransportleitung MET – Mitteleuropäische Transversale, Abschnitt Sachsen-Anhalt“**

wurde mit der landesplanerischen Beurteilung vom 09. April 2009 durch die obere Landesplanungsbehörde, Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, abgeschlossen.

Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass das Vorhaben unter Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Umweltbelange vereinbar ist.

Die Landesplanerische Beurteilung liegt während der allgemeinen Dienstzeiten

**vom 27.05.2009 bis 30.06.2009**

in der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), Zimmer 206 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber dem Träger des Vorhabens sowie gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

Ebersroda, den 20.05.2009



H.H. Opolka  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gleina

Das Raumordnungsverfahren für das Vorhaben

**„Erdgastransportleitung MET – Mitteleuropäische Transversale, Abschnitt Sachsen-Anhalt“**

wurde mit der landesplanerischen Beurteilung vom 09. April 2009 durch die obere Landesplanungsbehörde, Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, abgeschlossen.

Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass das Vorhaben unter Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Umweltbelange vereinbar ist.

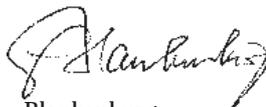
Die Landesplanerische Beurteilung liegt während der allgemeinen Dienstzeiten

**vom 27.05.2009 bis 30.06.2009**

in der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), Zimmer 206 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber dem Träger des Vorhabens sowie gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

Gleina, den 20.05.2009



Blankenburg  
Bürgermeister